

# Ergänzende Bedingungen der Westfalen Weser Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

gültig ab 01.03.2015

## **1. Netzanschluss**

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

## **2. Zeitlich befristeter Netzanschluss**

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Anschluss für Schausteller, Baustromanschluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Eine zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre.

## **3. Nicht zumutbarer Netzanschluss**

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

## **4. Baukostenzuschuss**

Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NAV (Baukostenzuschuss) gemäß Ziffer 10 des Preisblattes dieser Ergänzenden Bedingungen.

Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW übersteigt. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Für Wohnungen ermittelt sich dieser Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der Durchmischung gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.

## **5. Mess- und Steuereinrichtungen**

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Ziffer 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.

## **6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Ziffer 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

## **7. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zu der in der TAB definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die im Preisblatt gem. Ziffer 10 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

## **8. Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.ww-netz.com](http://www.ww-netz.com) abrufbar.

## **9. Datenverarbeitung**

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählnummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgesellschaften ein sowie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister).

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung.

Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt.

Die automatisierte Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG; die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34 und 35 BDSG können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden.

Eine Übermittlung an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

## **10. Preisblatt**

Die Anlage Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

## **11. Änderung der Ergänzenden Bedingungen / Geltung NAV**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NAV in Ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Die Änderungen sind im Internet unter [www.ww-netz.com](http://www.ww-netz.com) abrufbar.

Westfalen Weser Netz GmbH

Anlage

Anlage

## Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen Elektrizität der Westfalen Weser Netz GmbH

Gültig ab 01. März 2015

### 1. Netzanschluss gem. § 9 NAV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt Westfalen Weser Netz die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung. Hierbei können innerhalb des Verteilungsnetzes für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

1.2 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für die Einzelverlegung des Hausanschlusses in einem Graben (Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien) in geschlossener Ortslage.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses (Ausführung mit einem Querschnitt von 35 mm<sup>2</sup> Al in Erdkabel mit Hausanschlusskasten) folgende Beträge:

a) Einzelverlegung der Sparte Strom

Bei Anschlüssen bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(1.350,00 €)	<b>1.606,50 €<sup>1)</sup></b>
Mehrlänge Kabel über 16 m auf dem Kundengrundstück	(24,50 €/m)	<b>29,16 €/m<sup>1)</sup></b>

b) Gemeinsame Verlegung z.B. mit den Sparten Gas, Telekom oder Wasser

Bei Anschlüssen bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(960,00 €)	<b>1.142,40 €<sup>1)</sup></b>
Mehrlänge Kabel über 16 m auf dem Kundengrundstück	(14,70 €/m)	<b>17,49 €/m<sup>1)</sup></b>

1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von Westfalen Weser Netz mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

a) Einzelverlegung	(6,55 €/m)	<b>7,79 €/m<sup>1)</sup></b>
b) Gemeinsame Verlegung	(3,45 €/m)	<b>4,11 €/m<sup>1)</sup></b>

1.5 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.

1.6 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit Westfalen Weser Netz abzustimmen.

### 2 Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 NAV

2.1 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Netzgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet von Westfalen Weser Netz für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.

<sup>1)</sup> (Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

2.2 Entsprechend den Regelungen in § 11 Absatz 3 der NAV beträgt der Baukostenzuschuss für die Leistungsanforderung aus dem Niederspannungsnetz, die 30 kW übersteigt: (57,00 €/kVA) **67,83 €/kVA<sup>1)</sup>**

Sofern der Leistungsbedarf von Wohngebäuden nach DIN 18015-1 dimensioniert wird, bleiben bei Wohngebäuden ohne elektrische Warmwasserbereitung für Bade- oder Duschzwecke die ersten drei Wohnungen / Wohneinheiten BKZ-frei.

Für die vierte und jede weitere Wohneinheit wird ein BKZ von (143,00 €/WE) **170,17 €/WE<sup>1)</sup>** berechnet.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschluss-Sicherung.

Die Größe der eingesetzten Hausanschlusssicherung stellt dabei nicht das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1. bis 2.3.

### **3. Anschlussangebot, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen**

3.1 Westfalen Weser Netz macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag - aufgliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten - mit. Der Anschlussnehmer erteilt Westfalen Weser Netz aufgrund des Angebots einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Der Baukostenzuschuss wird gleichzeitig mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von Westfalen Weser Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder handelt es sich um größere Objekte, ist Westfalen Weser Netz berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

3.3 Westfalen Weser Netz ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
- b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
- d. bei wiederholter Mahnung
- e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei Westfalen Weser Netz überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

<sup>1)</sup> (Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

#### 4. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV

Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist unentgeltlich. Für jede weitere beantragte Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer die Kosten mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Meisterstunde von Westfalen Weser Netz in Rechnung gestellt. Eine Inbetriebsetzung durch Westfalen Weser Netz setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

#### 5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

5.1 Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch Westfalen Weser Netz fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

5.2 Rechnungsbeträge sind für Westfalen Weser Netz kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei Westfalen Weser Netz.

5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Westfalen Weser Netz angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind erstattungspflichtig und werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung	(5,00 €)	<b>5,00 €<sup>2)</sup></b>
Sperrung an einer vorhandenen Trenneinrichtung	(61,43 €)	<b>61,43 €<sup>2)</sup></b>
Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trenneinrichtung	(63,48 €)	<b>75,54 €<sup>1)</sup></b>

Bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnehmer gestattet.

5.4 Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

5.5 Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung jeweils den sich nach Ziffer 5.3 bzw. 5.4 bemessenden Betrag.

#### 6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 12 (3), § 10 (3) und § 22 (2) NAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

#### 7. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Zu den Beträgen zählen nicht die Kosten für Mahnung nach Ziffer 5. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

<sup>1)</sup> (Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**  
<sup>2)</sup> **nicht umsatzsteuerpflichtig**